

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955	Berlin, den 20. Mai 1955	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 55	Preisverordnung Nr. 414. — Anordnung über die Entgelte für Schafseherer —	329
6. 5. 55	Preisverordnung Nr. 415. — Anordnung über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise —	330
16. 5. 55	Preisverordnung Nr. 416. — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse —	330
4. 5. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —	331
4. 5. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Niederlassungserlaubnisse für mittlere medizinische Berufe —	333
4. 5. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen	335
	Berichtigung	336

#### Preisverordnung Nr. 414.

#### — Anordnung über die Entgelte für Schafseherer —

Vom 6. Mai 1955

##### § 1

(1) Schafseherer erhalten für die ordnungsgemäße Durchführung einer Schafschur als Schurlohn ein Entgelt, das

für über 8 Monate alte Böcke aller Rassen  
..... je Bock 1,55 DM

für Schafe aller Rassen, Geschlechter und  
Altersgruppen ..... je Schaf 0,85 DM

beträgt.

(2) Ist ein Vlies überdurchschnittlich eingestaubt (schwarzer Rücken nach der Schur), kann der Schafseherer zum Ausgleich des erhöhten Aufwandes, insbesondere des stärkeren Materialverschleißes, neben dem Schurlohn (Abs. 1) ein weiteres Entgelt von 0,10 DM je Bock oder Schaf beanspruchen. §

##### § 2

(1) Schafseherer können neben den Entgelten nach § 1 die Erstattung der bei Benutzung des kürzesten oder zweckdienlichsten Weges tatsächlich entstehenden Reise- und Beförderungskosten mit folgender Begrenzung der Beträge beanspruchen:

a) Bei notwendiger Benutzung der Eisenbahn den Preis für die Fahrkarte III. Klasse auf der Strecke vom Abfahrtsbahnhof bis zu der dem Schurort nächstgelegenen Bahnstation;

b) bei notwendiger Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Omnibus) das tarifliche Fahrgeld auf der Strecke von der AbfahrtsHalte^stelle bis zu der dem Schurort nächstgelegenen Haltestelle;

c) bei notwendiger Benutzung von Straßen oder Wegen — auch im Anschluß an eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln — zu Fuß oder mit einem Fahrzeug (Rad, Kraftwagen, Fuhrwerk) 0,15 DM für jeden 4 km Gesamtlänge über^steigenden Kilometer auf der Strecke vom Abgangsort bis zu dem Schurort und zurück, wobei auf volle Kilometer aufgerundet werden darf.

(2) Der nach Abs. 1 erstattungsfähige Betrag der Reise- und Beförderungskosten ist nur einmal berechen^bar.

(3) Wird die Schafschur im Schurort für mehrere Schafhalter durchgeführt, so ist der erstattungsfähige Betrag auf die Gesamtzahl der zur Schur gebrachten Böcke und Schafe dergestalt umzulegen, daß sich der Schurlohn je Stück um einen gleichen Betrag erhöht,

##### § 3

(1) Schafseherer dürfen für die von ihnen geleistete Arbeit der Schafschur keine Entgelte, welche über die ihnen nach dieser Preisverordnung zustehenden hinaus^gehen, und auch keine sonstigen Vergütungen irgend^Welcher Art fordern.

(2) Das dem Schafseherer zustehende Gesamtentgelt hat der Schafhalter zu zahlen.